32



MASSTAB 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUFLÄCHEN

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE, KULTUR, SPORT)
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GRÜNFLÄCHEN

- UMGRENZUNG VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 ABS. 1 NR. 25 BauGB)
- BÄUME SIND ZU ERHALTEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

BESTANDSANGABEN

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN
- MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEPFLANZTER SCHUTZWALL
- VORH. WASSERFLÄCHE
- KS — VORH. SCHMUTZWASSERKANAL
- KR — VORH. REGENWASSERKANAL
- VORH. KONTROLLSCHACHT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- GEPLANTE GEBÄUDE
- GEPLANTE SPORTANLAGEN



DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN AZ-25571 ÜBEREIN

MINDEN, DEN 18.4.1990

Horst Beste Öffentl. best. Verm.-Ing.

ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFS

ESPELKAMP, DEN 14.3.1990

DER STADTDIREKTOR
I.A.
(FINKE)
STADTBAUBERATSRAT

GEZEICHNET
(Jürgen)
TECHN. ANGEST.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

MINDEN, DEN 18.4.1990

Horst Beste Öffentl. best. Verm.-Ing.

ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.

DER HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS HAT GEMÄSS §2 BauGB AM 31.1.1990 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN (DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG GEM. §43 ABS. 1 GO)

ESPELKAMP, DEN 1.2.1990

STADT ESPELKAMP

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 2.5.1990 BIS 6.6.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

ESPELKAMP, DEN 7.6.1990

STADT ESPELKAMP

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

DER RAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §10 BauGB AM 12.12.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

ESPELKAMP, DEN 13.12.1990

STADT ESPELKAMP

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BauGB AM 28. JAN. 91 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DETMOLD VOM 22. FEB. 91 AZ. 35.21.11-60216.63

DETMOLD, DEN 22. FEB. 91

Der Regierungspräsident Detmold

IM AUFTRAGE
(DER REGIERUNGSPRÄSIDENT)

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§11 ABS. 3 BauGB) IST GEMÄSS §12 BauGB AM 15.3.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEGRÜNDUNG AB 15.3.1991 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEI DER STADTVERWALTUNG ESPELKAMP BEREITGEHALTEN

ESPELKAMP, DEN 18.3.1991

STADT ESPELKAMP

(QUADFLIEG)
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 32

ERLENGRUND

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EIN TEXT (ERLÄUTERUNGSBERICHT) UND DIE BEGRÜNDUNG

GEMARKUNG ESPELKAMP, FLUR 12 UND 13

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA. 6.36 HA

KARTENGRUNDLAGE ZUTEILUNGSKARTE DER FLURBEREINIGUNG RAHDEN, AZ 25571, M. 1:2000

OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG UND 1. AUSFERTIGUNG

Stadt Espelkamp

Text

zum Bebauungsplan Nr. 32 (Erlengrund) der Stadt Espelkamp

A. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191)
- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594)
- § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) - Landesbauordnung - vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132)

B. Grenzen

Der Bebauungsplan erfaßt einen Bereich der Stadt Espelkamp, der durch die General-Bishop-Straße im Norden, der Straße "Gabelhorst" im Westen und die B 239 n im Osten umgrenzt wird. Den Anschluß im Süden bildet die Verlängerung der südlichen Begrenzung des Flurstücks 1656 (Gabelweiher).

Die genauen Grenzen des Bebauungsplanes ergeben sich aus den Eintragungen im Plan.

C. Bestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt und diesem Text. Ihm ist eine Begründung beigefügt.

D. Inhalt

Art der baulichen Nutzung

Gliederung der Baugebiete

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt gegliedert:

1. Öffentliche Grünfläche

Teilflächen des Baugebietes werden als "öffentliche Grünflächen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Der nördliche Grünbereich enthält Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

Für den südöstlichen Grünbereich wird die Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen" festgesetzt.

2. Fläche für den Gemeinbedarf

Der mittlere und südöstliche Bereich wird als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Schule, kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt.

~~E. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen~~

Lt. Anzeigeverfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 22.2.1991 sind diese Festsetzungen unzulässig und daher aus dem Text herausgenommen worden.

Die im Abschnitt II 3 der Begründung genannten Ausgleichsmaßnahmen werden verbindlich festgesetzt. Die festgesetzten Ersatzmaßnahmen (Aufforstungen) sind spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

E. Verfahrensvorschriften

Das Verfahren wird auf der Grundlage der §§ 2, 9 und 10 BauGB in Verbindung mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes treten innerhalb seines Geltungsbereiches alle entgegenstehenden Festsetzungen (Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 27) außer Kraft.

Der Haupt- und Finanzausschuß hat gemäß § 2 BauGB am 31.01.1990 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 43 Abs. 1 GO).

Espelkamp, den 01.02.1990

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit dem Text und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2.5.1990 bis 6.6.1990 öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den 7.6.1990

(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 12.12.1990 als Satzung beschlossen.

Espelkamp, den 13.12.1990

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 20. 1. 91 angezeigt (siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22. FEB. 91 Az.: 35.21.11-6021E.63

Espelkamp, den 22. FEB. 91

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15.3.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 15.3.1991 zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Espelkamp bereitgehalten.

Espelkamp, den 18.3.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

Der Inhalt dieses Textes ist im Planaufstellungsverfahren auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 12.12.1990 ergänzt bzw. geändert worden.

Espelkamp, den 13.12.1990

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Quadflieg)
Techn. Beigeordneter

